

GR_GERICHTE SK1 2009 21 vom 4. November 2009

GR Gerichte, 2009-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2009_21

FR: GR_GERICHTE SK1 2009 21 du 4 novembre 2009

IT: GR_GERICHTE SK1 2009 21 del 4 novembre 2009

Regeste

Schändung | StGB 187-200 Sexuelle Integrität

Erwägungen

E. 13

unten). A. hat in der untersuchungsrichterlichen Konfronteivernahme zwar ausgeführt, die Spielerinnen hätten bereits im Förderkader zweimal in der Woche im O. trainieren müssen. Dies hat C. jedoch bestritten (act. 3.55, S. 14). Die bei den Akten liegenden Kundenverwaltungsdaten des O. bezüglich C. (act. 1.71) belegen für die Zeit vom 14. Mai 2005 bis zum 1. Juni 2006 lediglich drei Trainings. Selbst wenn nicht alle von C. tatsächlich besuchten Trainingseinheiten aufgeführt beziehungsweise erfasst worden sein sollten, so kann doch davon ausgegangen werden, dass C. das O. vor Juni 2006 selten besuchte. Aus dem Umstand, dass C. 2006 in die 1. Mannschaft wechseln konnte, darf im weiteren geschlossen werden, dass sie aus Sicht der Clubverantwortlichen und der Trainer ihr Training in der Zeit von Mai 2005 bis Mai 2006 nicht vernachlässigt hat. Die Akten sprechen somit klarerweise dafür, dass C. im Förderkader noch nicht so häufig beziehungsweise kaum im O. trainieren musste. Ein Vergleich der

Seite 22 — 52 Häufigkeit der von C. im O. absolvierten Trainings wäre bezüglich des Zeitraums von Mai 2005 bis Mai 2006 somit nicht aussagekräftig. Mit Bezug auf die Trainings im Juni 2006 kann gesagt werden, dass C. noch mit den Folgen einer Verletzung zu kämpfen hatte, weshalb der Arzt die Lymphdrainagen ja auch verordnet hatte. Wie sich aus den Unterlagen des O. (act. 1.71) ergibt, hat C. die Trainingshäufigkeit während des Monats Juni 2006 langsam gesteigert und anfangs Juli 2006 auf einer recht hohen Kadenz aufrecht erhalten, bis sie die Trainings Mitte Juli 2006 plötzlich vollständig abbrach. Aus diesen Tatsachen kann jedoch nicht gefolgert werden, C. habe gerade zu der Zeit, als die Übergriffe stattgefunden haben sollen, so viel trainiert wie nie zuvor. Vielmehr belegen die Akten, dass C. nach einer Verletzung langsam wieder ins Training eingestiegen ist. Die Behauptung in der Berufung, C. habe in der Zeit der geltend gemachten Übergriffe mehr trainiert als je zuvor, trifft somit nicht zu. In ihren Einvernahmen hat C. im weiteren darauf hingewiesen, dass die von ihr besuchten Trainings nicht freiwillig gewesen seien, da sie als Mitglied der 1. Mannschaft von R. P. während der spielfreien Zeit verpflichtet gewesen sei, wöchentlich eine gewisse Anzahl Trainingseinheiten zu absolvieren (vgl. untersuchungsrichterliche Konfronteivernahme vom 30. Juli 2008, act. 3.55, S. 4, S. 11 und S. 12). Dies hat der Trainer der 1. Mannschaft von R. P., I., bestätigt (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 21. März 2007, act. 3.25, S. 6 unten). Und schliesslich war Unihockey für C. sehr wichtig, sie war ehrgeizig und wollte weiter kommen (untersuchungsrichterliche Konfronteivernahme vom 30. Juli 2008, act. 3.55, S. 8 oben und S. 11 Mitte; untersuchungsrichterliche Einvernahme vom J. vom 6. März 2008,

act. 3.47, S. 3 Mitte und S. 7 oben). Auch dies bedingte, dass sie ihre Trainings zuverlässig absolvierte. Zudem hat sie ausgesagt, dass sie mit dem Sport vieles verarbeite (untersuchungsrichterliche Konfronteinvornahme vom 30. Juli 2008, act. 3.55, S. 4 unten). Sie sei nach den Übergriffen wie erstarrt gewesen, habe nicht gewusst, was sie tun solle (untersuchungsrichterliche Konfronteinvornahme vom 30. Juli 2008, act. 3.55, S. 7 und S. 10 Mitte). Gegenüber ihrer Mutter hat sie erklärt, sie habe versucht, sich nichts anmerken zu lassen; sie habe Angst davor gehabt, was passieren könnte, wenn man ihr etwas anmerke oder sie etwas sagen würde (untersuchungsrichterliche Einvernahme von J. vom 6. März 2008, act. 3.47, S. 3 unten). Bezüglich ihrer Teilnahme am Trainingslager wiederum hat C. erklärt, dass dieses jeweils vor der Meisterschaft stattfinde und dass sich dort entscheide, wer in der Meisterschaft spielen dürfe, weshalb das Trainingslager sehr wichtig sei; zudem sei sie im Sport sehr engagiert und sie gebe nicht ihr grösstes Hobby und ihre grösste Freude auf, weil A. dort sei (untersuchungsrichterliche Konfronteinvornahme vom 30. Juli 2008,

Seite 23 — 52 act. 3.55, S. 11). Aus diesen Aussagen geht unzweifelhaft hervor, dass C. ihrem Sport sehr verpflichtet war beziehungsweise dass der Sport für sie sehr wichtig war, dass sie nicht wusste, wie sie sich verhalten sollte, und dass sie aus Angst vor dem, was geschehen könnte, wenn etwas bekannt würde, nicht auffallen wollte. Diese Aussagen erklären nachvollziehbar und absolut plausibel, weshalb C. trotz der erlebten Übergriffe eine kurze Zeit lang noch an Trainings und später auch am Trainingslager teilgenommen hat. C. hat weiter ausgesagt, dass sie „aus dem Weg gehen“ in dem Sinne verstehe, dass sie A. zwar Antwort gegeben, ansonsten jedoch keinen Kontakt zu ihm gesucht habe (Zusammenfassung der Videobefragung, act. 3.21, S. 4; untersuchungsrichterliche Konfronteinvornahme vom 30. Juli 2008, act. 3.55, S. 10 unten). In diesem Zusammenhang weist A. auf die Aussage von N., der langjährigen Lebenspartnerin von A., hin, dass C. anlässlich der gemeinsamen Trainingsstunden die Nähe von A. gesucht und mit ihm Sprüche geklopft habe. Liest man die Aussage von N. genau durch, so ergibt sich jedoch klar, dass sie sich auf die Spielerinnen als Gesamtheit bezog, die mit A. ein gutes Verhältnis gepflegt und gegenseitig Witze gemacht hätten (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 28. Februar 2008, act. 3.45, S. 5 unten). Ob C. aktiv auch daran teilnahm oder ob sie einfach als Mitglied der Gruppe, aber passiv dabei war, ergibt sich aus der Aussage nicht. Weiter hat N. erklärt, C. habe ihren Step in jener Zeit einmal relativ nahe bei A. aufgebaut; sie habe sich nicht näher als zwei Meter neben ihm platziert; es habe für C. andere Möglichkeiten gegeben, um sich zu platzieren (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 28. Februar 2008, act. 3.45, S. 6). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass ein Abstand von mehr als zwei Metern nicht als wirklich nahe bezeichnet werden kann. Selbst wenn C. ihren Step auch anderswo hätte aufbauen können, kann daher nicht gesagt werden, dass sie die Nähe von A. gesucht hätte. Kommt hinzu, dass N. nicht mehr mit Sicherheit sagen konnte, wie frei der Raum tatsächlich war. Nachdem die Spielerinnen von R. P. sich gemäss Aussagen von N. in den Trainings um A. gruppierten und es mit ihm lustig hatten (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 28. Februar 2006, act. 3.45, S. 4 Mitte) und nachdem die Spielerinnen eher die Nähe von A. gesucht haben als umgekehrt (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 28. Februar 2006, act. 3.45, S. 5 unten), überrascht es zudem, dass ausgerechnet ein solches Verhalten von C. N. in Erinnerung geblieben sein soll. Auf jeden Fall vermag die Schilderung von N. aber C.s Aussage, sie haben keinen Kontakt zu A. gesucht, nicht zu erschüttern oder gar zu widerlegen. C. hat weiter erklärt, sie habe jeweils auch nicht im Voraus wissen können, an welchen Trainings

A. anwesend sein werde (untersuchungsrichterliche Konfrontation vom 30. Juli 2008, act. 3.55, S.

Seite 24 — 52 11 oben, S. 12 und S. 13 unten). Mit Bezug auf die gerade nach den Behandlungen absolvierten Trainings hat sie mehrfach ausgeführt, dass sie nicht mehr genau wisse, was sie anschliessend an die Behandlungen gemacht habe, es sei durchaus möglich, dass sie ins Training gegangen sei (untersuchungsrichterliche Konfrontation vom 30. Juli 2008, act. 3.55, S. 4 und S. 12 Mitte). Das schliesst in keiner Weise aus, dass sie nach der letzten Behandlung, bei welcher der schwerwiegendste Übergriff geschehen sein soll, am liebsten sofort nach Hause gegangen wäre, aufgrund ihrer starken Verpflichtung ihrem Sport gegenüber und weil sie auch gar nicht wusste, wie sie jetzt reagieren sollte, stattdessen aber wie geplant ins Training gegangen ist. Es kann damit nicht davon gesprochen werden, sie habe ihre Aussagen korrigieren oder den Beweisen anpassen müssen. Die Argumente der Verteidigung überzeugen unter diesen Umständen nicht. Und schliesslich sei auch darauf hingewiesen, dass weder ein gut gefüllter Terminkalender noch der Umstand, dass N., die Lebenspartnerin von A., während der Behandlungen von C. unmittelbar vor dem Behandlungszimmer gearbeitet haben soll, noch die Tatsache, dass jederzeit jemand ins Behandlungszimmer hätte platzen können, gegen die Möglichkeit spricht, dass A. an C. sexuelle Handlungen vorgenommen haben kann. Gerade weil die vom Arzt verordnete Lymphdrainage eine Behandlung nahe am Schambereich erforderte, wäre im übrigen gegenüber einer überraschend ins Zimmer getretenen Person eine Erklärung schnell zur Hand gewesen. Dass A. im weiteren die Behandlung von C. jeweils kurzzeitig unterbrochen hätte, um die Behandlung einer anderen Person zu überwachen, ist nicht nachgewiesen und wird von C. bestritten (untersuchungsrichterliche Konfrontation vom 30. Juli 2008, act. 3.55, S. 5 unten). Die Lymphdrainage, welche C. erhielt, erforderte zudem grundsätzlich eine ununterbrochene Massage durch A., was auch dagegen spricht, dass er daneben noch eine weitere Person überwacht hätte. Ebenso wenig aber trifft es im weiteren zu, dass der Trainer der 1. Mannschaft von R. P. ausgesagt hat, C. sei im Trainingslager richtig aufgeblüht und habe so gut gespielt wie noch nie. I. hat gegenüber der Untersuchungsrichterin vielmehr einzig erklärt, viele hätten gesagt, C. sei aufgeblüht und habe noch nie so gut gespielt (act. 3.25, S. 6). Er hat mithin nicht seine eigene Meinung geäussert, sondern die Aussage anderer wiedergegeben. Wer solche Aussagen in welchem Kontext gemacht haben soll, ergibt sich aus der Einvernahme jedoch nicht. Daher kann die Authentizität der Aussagen sowie ihre Überzeugungskraft in keiner Form überprüft werden. Sie vermögen unter diesen Umständen die klaren Depositionen der Angehörigen von C., welche als Zeugen ausgesagt haben, dass sich C. nach den Übergriffen ganz drastisch verändert und unter den Erlebnissen erheblich gelitten

Seite 25 — 52 habe (untersuchungsrichterliche Einvernahme von L. vom 15. August 2007, act. 3.33, S. 2 f.; Notizen von L., act. 3.34; untersuchungsrichterliche Einvernahme von J. vom 6. März 2008, act. 3.47, S. 2 und S. 4 f.; untersuchungsrichterliche Einvernahme von M. vom 17. März 2008, act. 3.48, S. S. 2 ff.), weder zu erschüttern noch gar zu widerlegen. Schliesslich bringt A. in der Berufung noch vor, am 11. Juli 2006, also einen Tag nach dem schlimmsten sexuellen Übergriff, sei beim O. der Geldbetrag für die Erneuerung des Abonnements von C. eingegangen. C. habe trotz Zusicherung ihrerseits das Postbüchlein nicht beigebracht, aus welchem ersichtlich gewesen wäre, ob sie selbst oder allenfalls ihre Mutter diese Zahlung vorgenommen habe. Dass C. den von ihr angebotenen und

zugesicherten Beweis ohne Begründung nicht erbracht habe, spreche für sich. Diesbezüglich hat der Vertreter von C. im Berufungsverfahren das Postbüchlein zusammen mit der Vernehmlassung eingereicht (act. 13.1). Aus dem Postbüchlein ist klar ersichtlich, dass die Mutter von C. den Betrag für das Abonnement am 7. Juli 2006 in Winterthur einbezahlt hat. Da sich C. erst etwa Ende August 2006 zunächst ihrer Schwester L. (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 15. August 2007, act. 3.33, S. 2 oben) und daraufhin ihrer Mutter anvertraut hat (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 6. März 2008, act. 3.47, S. 2), kann aus dem Umstand, dass J. den Betrag für das Abonnement ihrer Tochter am 7. Juli 2006 bezahlt hat, nichts zu Gunsten von A. abgeleitet werden. Aus dem Gesagten erhellt, dass die von A. gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von C. vorgebrachten Argumente allesamt nicht zu überzeugen vermögen. Die Aussagen von C. sind in den Kernpunkten konstant. Sie enthalten viele Details. C. macht ihre Gefühle klar kenntlich und schildert die Ereignisse in so charakteristischer Weise, wie es nur von jemandem erwartet werden kann, der die Vorfälle tatsächlich erlebt hat. Sie war in der Lage, auf Nachfrage weitere Details zu schildern oder genauere Auskunft zu geben. Ebenso aber hat sie zugestanden, wenn sie sich nicht mehr sicher war oder etwas nicht mehr wusste. Sie ist im weiteren im Konfront mit A. bei ihren Aussagen geblieben, obwohl A. alles abgestritten hat und sein Verteidiger bohrende Fragen stellte. Zudem hat sie unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB ausgesagt. Und es sind schliesslich auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass C. bewusst falsche Angaben gemacht haben könnte. Insbesondere hätte sie keinen Nutzen von ihren Anschuldigungen gehabt. Im Gegenteil hat sie nach ihren eigenen Aussagen, die von den Aussagen weiterer Zeugen bestätigt werden, wegen der Übergriffe ihre Lehre abgebrochen, den Unihockeyclub verlassen und ihren Wohnort ins Unterland verlegt. Die Aussagen von C. enthalten mithin viele Kennzeichen einer wahrheitsgetreuen Aussage. Sie erweisen sich unter diesen Umständen als

Seite 26 — 52 glaubhaft. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass A. die sexuellen Handlungen immer bestritten hat. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bedenken, dass A. nicht zur Wahrheit verpflichtet ist und sich auch nicht selbst belasten muss. Zudem hat er ein erhebliches Interesse am Ausgang des Verfahrens. C.s Aussagen sind klar, konstant, lebensnah und in sich geschlossen. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts gelangt zur Überzeugung, dass auf sie abgestellt werden kann, so dass im Folgenden davon auszugehen ist, dass A. anlässlich der Behandlung vom 6. Juli 2006 C.s Slip angehoben hat, als C. auf dem Rücken lag, und über oder neben dem Schambereich massiert hat. Im weiteren hat er, als C. auf dem Bauch lag, mehrfach mit dem Finger ihre Scheide berührt und versucht, in ihre Scheide einzudringen. Am 10. Juli 2006 hat A., als C. auf dem Rücken lag, den Slip erneut angehoben und die Klitoris massiert. Als C. sich auf den Bauch gedreht hatte, versuchte A., mit dem Finger in ihre Scheide einzudringen, was ihm schliesslich mit der Fingerspitze auch gelang. Von diesem Sachverhalt ist im übrigen auch das Bezirksgericht Plessur ausgegangen. Entgegen den Ausführungen des Verteidigers von A. in seinem Plädoyer geht es insbesondere bezüglich des 6. Juli 2006 auch davon aus, dass sich C. auf dem Bauch befand, als A. sie an der Scheide berührte und versuchte, in ihre Scheide einzudringen (vgl. angefochtenes Urteil, S. 40). 8. a) A. macht im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Schändung von B. geltend, da B. während der Behandlung auf dem Rücken gelegen habe, müsse gemäss klarer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ihre Widerstandsunfähigkeit verneint werden. Liege die Patientin auf dem Rücken, sei davon auszugehen, dass sie den sexuellen Übergriff habe sehen können, weshalb keine Widerstandsunfähigkeit vorliege. Schändung an einer auf dem Rücken liegenden Person

könne nur vorliegen, wenn anhand des Untersuchungsergebnisses klar erstellt worden sei, dass das Opfer keinen Einblick in die Handlungen des Arztes/Therapeuten gehabt habe. Er führt zur Bekräftigung seiner Ausführungen mehrere Bundesgerichtsentscheide an. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts stimmt mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überein, soweit festgestellt wird, dass eine Person, die auf dem Bauch liegt, in aller Regel keinen Einblick in ihren Genitalbereich beziehungsweise in die Handlungen des Therapeuten hat und daher einen sexuellen Übergriff nicht sehen kann. Sollte das Bundesgericht im weiteren jedoch die Meinung vertreten, dass eine Person, die auf dem Rücken liegt, grundsätzlich keine eingeschränkte Sicht hat und daher einen sexuellen Übergriff sehen kann, so könnte sich die I. Strafkammer des Kantonsgerichts dieser Auffassung in dieser absoluten Form nicht anschliessen. Eine Person, die

Seite 27 — 52 ausgestreckt („flach“) auf einem Massagetisch liegt, hat grundsätzlich keinen Einblick in ihren Genitalbereich und kann Handlungen, die im Bereich ihrer Hüften, Beine oder eben ihrem Schambereich vorgenommen werden, klarerweise nicht sehen. Anderes zu behaupten widerspricht – eingedenk der Anatomie des auf dem Rücken liegenden Menschen – jeglicher Realität. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung richtig ausgeführt hat, hindert der Brustkorb in dieser Lage den Blick auf Hüfte, Beine oder Intimbereich. Das lässt sich mittels Selbstversuch leicht und unzweifelhaft feststellen; es muss als allgemein bekannt und damit als gerichtsnotorisch angesehen werden (entgegen den Ausführungen in der Berufung, in der genau das Gegenteil als notorisch deklariert wird). Eine Person, die in dieser Weise ausgestreckt auf der Massageliege liegt, sieht von einem Physiotherapeuten, der sie an den Beinen oder der Leiste therapiert, nur den Kopf, den Oberkörper (allenfalls nur teilweise), die Oberarme und vielleicht einen Teil der Unterarme. Dies genügt jedoch nicht, um sehen zu können, wo genau der Physiotherapeut die Behandlung ausführt. Eine Person, die ausgestreckt („flach“) auf der Massageliege liegt, kann daher einen sexuellen Übergriff nicht sehen, weshalb ihr nur noch das Fühlen verbleibt. Da sie unter diesen Umständen den Übergriff erst feststellen kann, wenn er bereits begonnen hat, kann sie ihren Willen zum Widerstand weder rechtzeitig bilden noch betätigen, weshalb sie zum Widerstand unfähig im Sinne von Art. 191 StGB ist. An dieser Einschätzung würde sich im übrigen auch nichts ändern, wenn der Kopf der Person auf einem Kissen ruhen würde oder das Kopfteil beziehungsweise das Oberkörperteil der Massageliege leicht angehoben wäre. Auch in dieser Lage wäre die Sicht auf den Intimbereich und die Handlungen des Arztes/Therapeuten behindert, was sich mittels Selbstversuch klar und eindeutig feststellen lässt. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts kommt daher zum Schluss, dass es ganz zentral auf die Lage von Kopf und Oberkörper ankommt, um entscheiden zu können, ob eine Person, die in Rückenlage auf einem Massagetisch liegt, Einsicht in ihren Genitalbereich hatte und daher die sexuellen Handlungen sehen konnte. B. lag unbestrittenermassen auf dem Rücken. Aussagen explizit zur Lage von Kopf und Oberkörper finden sich in den Akten nicht. Jedoch ergibt sich diese ohne Zweifel aufgrund der vorgenommenen Behandlung und dem Verhalten von B.. A. hat B. den Oberschenkel massiert. Er hat in der Berufung ausführen lassen, dass es zur Lockerung des Oberschenkelmuskels notwendig sei, Druckpunkte an der Scham zu suchen und zu drücken. Dies scheint insofern nicht von vornherein abwegig, als die Muskulatur des Oberschenkels mehrheitlich in der Leistengegend am Beckenknochen befestigt ist. Aus der Art der geltend gemachten Behandlung ist somit abzuleiten, dass A. einen möglichst freien Zugang zur Leistengegend

Seite 28 — 52 benötigte, um ungehindert an die Druckpunkte zu gelangen, was wiederum dafür spricht, dass der Oberkörper von B. höchstens geringfügig angehoben gewesen ist. Dasselbe ist aus dem Umstand zu schliessen, dass es um die Lockerung eines Muskels ging, was unzweifelhaft am besten erreicht wird, wenn der Muskel weder angespannt/ gestaucht noch gedehnt ist. Auch dies spricht dafür, dass B. weitgehend flach auf dem Behandlungsbett lag. Und schliesslich hat B. ausgesagt, als A. ihr die ganze Hand auf die Scheide gedrückt habe, habe sie sich erschreckt auf ihre Hände aufgestützt (Tatbericht, act. 3.3, S. 1; untersuchungsrichterliche Konfronteivernahme vom 4. Dezember 2006, act. 3.13, S. 6). Auch daraus lässt sich schliessen, dass B. weitgehend flach auf dem Behandlungsbett lag, ansonsten sie sich wohl kaum auf ihre Hände, sondern auf ihre Ellenbogen aufgestützt hätte. In dieser Position aber, nämlich ausgestreckt auf der Massageliege, konnte sie nicht sehen, was A. machte. Es blieb ihr nur das Fühlen, weshalb sie erst feststellen konnte, was geschah, als A. bereits mit der sexuellen Handlung begonnen hatte. B. war somit widerstandsunfähig im Sinne von Art. 191 StGB. Daran vermögen die Ausführungen von A. nichts zu ändern. Insbesondere kann aus den Aussagen von B. nicht geschlossen werden, sie habe gesehen, was A. machte. Gerade im Tatbericht, den A. in diesem Zusammenhang in der Berufung zitiert, hat sie festgestellt: „Nach einigen Wiederholungen spürte ich aber deutlich, dass sich seine Bewegungen immer mehr meinem Intimbereich näherten. [...] Bald wurde es jedoch merklich unangenehm, denn seine massierenden Bewegungen rund um meinen Schambereich dauerten kontinuierlich länger und wurden intensiver, sodass ich nicht mal mehr einschätzen konnte, wo seine Finger sich genau befanden, und ob er mich ev. bereits einmal zwischen den Beinen berührte oder nicht... [...] Seine Hände befanden sich jetzt fast nur noch im Raum meines Schambereiches, und plötzlich merkte ich klar, dass einer seiner Finger rhythmisch meine Scheide berührte, erst nur durch die Unterhose, dann schob er sie zur Seite und berührte mich erneut.“ (act. 3.3, Hervorhebungen hinzugefügt). Diese Schilderungen, insbesondere die verwendeten Verben, belegen deutlich, dass B. nicht gesehen hat, was A. machte. Sie spürte vielmehr lediglich, wo seine Hände, seine Finger sie berührten. Nichts anderes ergibt sich aus der Aussage von B. anlässlich der untersuchungsrichterlichen Konfronteivernahme, die der Verteidiger von A. in seinem Plädoyer zitiert hat, dass nämlich A. rhythmisch vom Knie den Schenkel hoch massiert habe und dabei immer näher zum Schambereich gekommen sei; er habe immer länger im Bereich der Scham massiert (act. 3.13, S. 5). Klarerweise konnte B. auch allein durch das Spüren feststellen, dass A. immer länger und immer näher am Schambereich massiert hat, dazu musste sie dies nicht sehen.

Seite 29 — 52 Fühlen allein genügt jedoch nicht, um Widerstandsfähigkeit anzunehmen. Die zitierten Schilderungen widersprechen im weiteren den Ausführungen in der Berufung, es sei von B. nie behauptet worden, dass sie nicht gesehen habe, was mit ihr geschehe. B. hat vielmehr klar ausgedrückt, dass sie nicht gesehen hat, was A. konkret gemacht hat. Dieser Schlussfolgerung widersprechen auch nicht die weiteren Aussagen von B. in der untersuchungsrichterlichen Konfronteivernahme, es sei so gewesen, dass A., wenn er zum Schambereich gekommen sei, jeweils einen Finger direkt zwischen die Beine gestreckt habe und auch ein wenig unter die Unterhose; einmal habe er zwei bis drei Finger richtig unter die Unterhose gestreckt (act. 3.13, S. 6). Aus dem Umstand, dass B. offenbar sicher war, dass A. jeweils einen Finger bewusst zwischen ihre Beine und unter die Unterhose gestreckt hat, ist nicht zu schliessen, dass sie gesehen hat, was er machte. Vielmehr weist dies lediglich darauf hin, dass A.s Vorgehen für B. sehr deutlich zu spüren war. Aus den

Aussagen von B. ergibt sich somit klar, dass sie nicht gesehen hat, was A. machte. A. bringt schliesslich noch vor, gerade die hohe Aufmerksamkeit von B. mit Bezug auf seine Handlungen spreche gegen ihre Widerstandsunfähigkeit. Dem kann nicht zugestimmt werden. Wie sich aus den Aussagen von B. und A. übereinstimmend ergibt, hat A. B. am Oberschenkel massiert. A. macht in diesem Zusammenhang geltend, er habe zur Lockerung des Muskels Druckpunkte nahe der Scham suchen und drücken müssen. A. hat damit selbst erklärt, dass Handlungen nahe am Schambereich medizinisch indiziert gewesen seien. Zwischen einer solchen medizinisch indizierten Berührung und der medizinisch offensichtlich und unbestreitbar nicht notwendigen sexuellen Berührung lagen somit nur wenige Zentimeter. Selbst wenn B. die Handlungen von A. tatsächlich aufmerksam verfolgt hat, soweit ihr dies alleine über das Fühlen überhaupt möglich war, konnte sie sich aufgrund der geschilderten Nähe zwischen medizinisch indizierten einerseits und sexuellen Handlungen andererseits kaum rechtzeitig gewahr werden, dass ein sexueller Übergriff unmittelbar bevor stand. Die Berührungen der Scheide waren in diesem Sinne für B. überraschend. Kommt hinzu, dass gemäss Ausführungen von A. seine Handlungen nahe am Schambereich zur Behandlung gehörten. Sie konnten und mussten daher nicht als Hinweis auf einen bevorstehenden sexuellen Übergriff interpretiert werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt musste B. nicht damit rechnen, dass A. bewusst und gewollt mehrfach ihre Scheide berühren würde, weshalb sie trotz ihrer Aufmerksamkeit durch die sexuellen Handlungen überrascht wurde. Gerade weil die Berührungen nahe der Scham gemäss Aussage von A. für die Behandlung notwendig waren, musste sich B. im übrigen auch nicht verbal wehren, obwohl ihr die Berührungen unangenehm waren. Sie durfte vielmehr völlig zu Recht davon

Seite 30 — 52 ausgehen, dass diese Berührungen noch zur Behandlung gehörten. Daher durfte sie weiterhin darauf vertrauen, dass A. sie regelkonform behandeln würde. Dies gilt auch für den Zeitraum, nachdem ihre Schwester an die Türe geklopft und A. sich daraufhin in den Augen von B. komisch verhalten hatte. Auch wenn sie das Verhalten von A. ihrer Schwester gegenüber unsicher werden liess, ob alles korrekt ablaufe, durfte sie die Behandlung weiterführen, waren die bis dahin vorgenommenen Handlungen gemäss A. doch noch alle medizinisch indiziert gewesen, weshalb sie noch nicht als Hinweis auf einen bevorstehenden sexuellen Übergriff interpretiert werden mussten. Lediglich nebenbei sei noch festgehalten, dass sich bei einer solchen Konstellation – medizinisch indizierte und sexuelle Handlungen liegen ganz nah beieinander – die Frage der Unvorhersehbarkeit des sexuellen Übergriffs sogar stellen würde, wenn das Opfer Einblick in die Handlungen des Täters hätte. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass B. A. vertraute, da er der Mannschaftsphysiotherapeut von R. war und auch das Sommertraining leitete. Auch aus diesem Grund rechnete sie nicht mit einem sexuellen Übergriff. Insgesamt gesehen ist somit festzustellen, dass zum einen B. keinen Einblick in die Handlungen von A. hatte und dass zum andern die sexuellen Handlungen überraschend erfolgten. Aus diesen Feststellungen folgt, dass B. den Übergriff erst bemerken konnte, als A. schon dabei war, sie zu missbrauchen. B. war daher widerstandsunfähig im Sinne von Art. 191 StGB. b) In einem weiteren Punkt bring A. vor, es sei fraglich, ob die von B. geschilderten Handlungen überhaupt als sexuelle Handlungen im Sinne des Gesetzes beurteilt werden könnten. B. selber könne nicht sagen, ob A. in sie eingedrungen sei oder nicht. Sie habe nur ausgesagt und in ihrem Tatbericht wiedergegeben, dass sie den Eindruck gehabt habe, A. habe in ihre Vagina eindringen wollen. Dass A. zwei bis drei Finger unter die Unterhose gesteckt habe, sei möglich, weil bei der Lockerung des obersten Ansatzes des Oberschenkelmuskels

Druckpunkte nahe der Scham gesucht und gedrückt werden müssten. Es sei deshalb möglich und für eine Sportmassage auch notwendig, dass unter die Unterhose gegriffen werden müsse. Damit könne es zur Berührung heikler Zonen kommen, aber nie würden diese in der Absicht erfolgen, eine sexuelle Handlung zu vollziehen. – Nach der Rechtsprechung lassen sich sexuelle Handlungen nach der Eindeutigkeit ihres Sexualbezuges abgrenzen. Sind die Handlungen objektiv eindeutig sexualbezogen, kommt es nicht mehr auf das subjektive Empfinden, die Motive oder die Bedeutung, die das Verhalten für den Täter oder das Opfer hat, an. Keine sexuellen Handlungen sind dagegen Verhaltensweisen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild keinen

Seite 31 — 52 unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen. Schwierigkeiten bietet die dritte Gruppe der sogenannten ambivalenten Handlungen, die weder äusserlich neutral noch eindeutig sexualbezogen erscheinen. Bei der Berührung der nackten weiblichen Geschlechtsteile handelt es sich um eine eindeutig sexualbezogene Verhaltensweise (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2008, 6B_527/2008, E 3.4, mit Hinweis). B. hat in ihrem Tatbericht klar festgehalten, A. habe mit einem seiner Finger rhythmisch ihre Scheide berührt, zuerst über der Unterhose, dann habe er diese zur Seite geschoben und sie wieder berührt (act. 3.3, S. 1). Dies allein zeigt schon deutlich auf, dass die Handlungen von A. als sexuelle Handlungen zu qualifizieren sind, hat er doch offenbar die nackte Scheide von B. berührt. Dies war offenkundig auch sein Ziel, was sich daraus ergibt, dass er die Unterhose extra weggeschoben hat, nachdem er die Scheide schon über der Unterhose mehrfach berührt hatte. Jedoch erweist sich nicht nur die Berührung der entblössten Scheide als sexuelle Handlung. Auch das wiederholte, gezielte Berühren der Scheide über der Unterhose muss als eindeutig sexualbezogene Handlung eingestuft werden (B. hat in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme klar ausgesagt, A. habe, wenn er zum Schambereich gekommen sei, jeweils einen Finger direkt zwischen die Beine gestreckt und auch ein wenig unter die Unterhose [act. 3.13, S. 6]. Im Tatbericht wiederum hat sie ausgeführt, dass die Berührungen rhythmisch erfolgt seien [act. 3.03]. Diese Schilderungen sprechen eindeutig dagegen, dass A. ungewollt heikle Zonen berührt hat, und sie sprechen ebenso klar dagegen, dass die Berührungen im Zusammenhang mit dem Ertasten von Druckpunkten erfolgten. Die diesbezüglichen Ausführungen von A. überzeugen nicht). Schliesslich ist auch das Drücken der ganzen Hand auf die Scheide als eindeutig sexualbezogen zu qualifizieren, wobei es in diesem Zusammenhang keinen Unterschied macht, ob dies über oder unter der Unterhose erfolgte. Im weiteren sind die von A. vorgenommenen sexuellen Handlungen auch erheblich, hat er doch mehrfach die Scheide von B. über und unter der Unterhose berührt und dabei unter anderem mit einem Finger so starken Druck ausgeübt, dass B. nicht sicher sagen konnte, ob er nicht gar in ihre Vagina eingedrungen war (untersuchungsrichterliche Konfronteinvernahme vom 4. Dezember 2006, act. 3.13, S. 6). Aus dem Gesagten erhellt, dass A. an B. sexuelle Handlungen vorgenommen hat. c) Schliesslich macht A. geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht den Vorsatz bejaht. Er habe nicht davon ausgehen müssen, dass B. zum Widerstand unfähig gewesen sei, habe sie doch genau sehen können, was er mache. Wie bereits festgestellt, trifft diese Einschätzung nicht zu. B. konnte aufgrund ihrer

Seite 32 — 52 Lage auf dem Behandlungsbett nicht sehen, welche Handlungen A. vornahm. Die Argumentation von A. stützt sich damit auf eine nicht zutreffende Grundlage. A. hat sehr wohl vorsätzlich gehandelt. Es darf wohl ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er zumindest im Rahmen seiner Ausbildung (zu Übungszwecken) selbst schon

auf einem Behandlungsbett gelegen hat und an den Beinen behandelt worden ist. A. war zweifellos aus eigener Erfahrung bekannt, was eine flach auf dem Massagebett liegende Person sehen kann und was nicht. Es musste ihm daher bewusst sein, dass B. keinen Einblick in seine Handlungen hatte und daher erst reagieren konnte, wenn sie sie spürte, in einem Zeitpunkt mithin, in dem die verpönten Berührungen bereits stattfanden. Zudem konnte er aus dem Umstand, dass B. die Handlungen nahe am Schambereich duldet, nicht auf ihr Einverständnis zu weitergehenden Berührungen schliessen, war eine Behandlung nahe am Schambereich nach seinen eigenen Ausführungen doch indiziert. Ebenso wenig aber konnte er aus dem Umstand, dass B. auch blieb, nachdem ihre Schwester an die Türe geklopft hatte und dann gegangen war, auf eine Einwilligung zu sexuellen Handlungen schliessen, war die vereinbarte Behandlung am Oberschenkel doch noch nicht abgeschlossen, was genügend Grund für B. sein konnte, zu bleiben. Weiter war A. der sexuelle Charakter seiner Handlungen zweifellos bewusst, hat er doch extra noch die Unterhose zur Seite geschoben, um die nackte Scheide von B. berühren zu können. Unter diesen Umständen aber ist der Vorsatz zu bejahen. d) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass B. aufgrund ihrer Lage auf dem Behandlungsbett widerstandsunfähig war. Im weiteren waren die inkriminierten Handlungen von A. sexueller Natur. Und schliesslich hat A. vorsätzlich gehandelt. Damit aber erfüllte er sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Schändung gemäss Art. 191 StGB. Die diesbezügliche Verurteilung durch die Vorinstanz erfolgte daher zu Recht. 9. a) Auch bezüglich C. bestreitet A., dass sie widerstandsunfähig gewesen sei. Dabei macht er verschiedene Argumente geltend, die im Folgenden zu prüfen sind. aa) Zunächst rügt A., es sei nicht klar, in welcher Lage sich C. bei den behaupteten Übergriffen jeweils befunden habe. Dem kann nicht zugestimmt werden. In der Videobefragung hat C. ausgeführt, dass A. versucht habe, in ihre Scheide einzudringen, sei beim letzten und beim vorletzten Mal passiert. Sie sei auf dem Bauch gelegen und er habe die Wade massiert, sei dann nach oben gegangen und wieder zur Wade zurück, immer so hin und her. Er habe mit dem

Seite 33 — 52 Finger jeweils Druck gegeben und versucht, in die Scheide einzudringen (Zusammenfassung der Videobefragung, act. 3.21, S. 3 oben). In der untersuchungsrichterliche Konfrontation vom 30. Juli 2008 hat sie dazu ausgeführt, dass sie beim letzten Mal auch einmal auf dem Bauch gelegen habe und A. mit dem Finger in ihre Scheide eingedrungen sei (act. 3.55, S. 7). Aus diesen Aussagen wird klar, dass C. in Bauchlage war, als A. versuchte, mit dem Finger in ihre Scheide einzudringen beziehungsweise als er tatsächlich in sie eindrang. In der untersuchungsrichterlichen Konfrontation hat C. weiter erklärt, beim letzten Mal sei sie einmal auf dem Rücken gelegen; A. habe dabei den Slip angehoben und sei mit zwei Fingern auf die Klitoris gegangen, welche er massiert habe (act. 3.55, S. 7). In der Videobefragung hielt sie dazu fest, bei der letzten Behandlung habe A. den Slip hochgehoben, sei mit dem Finger auf die Klitoris gegangen und habe sie dort massiert (Zusammenfassung der Videobefragung, act. 3.21, S. 2; in der Aufzeichnung der Videobefragung zeigt C. dabei, dass A. die Klitoris mit zwei Fingern massiert hat). Allein schon die Tatsache, dass A. den Slip hochgehoben hat, zeigt, dass sich C. in Rückenlage befunden haben muss. Die Angaben in der Videobefragung und der untersuchungsrichterlichen Konfrontation stimmen daher überein. Damit aber steht auch mit Bezug auf diesen geltend gemachten sexuellen Übergriff fest, in welcher Lage C. sich befand. Entgegen den Ausführungen in der Berufung war C. in ihren Aussagen bezüglich ihrer jeweiligen Lage augenscheinlich sehr präzise. bb) Auch mit Bezug auf C. macht A. geltend, sie habe seine Handlungen sehen können, weshalb nach

bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Widerstandsunfähigkeit vorliegen könne. Dem ist nicht zuzustimmen. Wie bereits ausgeführt, lag C. auf dem Bauch, als A. versuchte, mit seinem Finger in ihre Scheide einzudringen beziehungsweise als er tatsächlich in ihre Scheide eindrang. Es ergibt sich aus den Akten zwar nicht, ob die Massageliege eine Aussparung für das Gesicht hatte, in die C. ihr Gesicht gelegt hatte, oder ob sie den Kopf einfach zur Seite gedreht hatte. Darauf kommt es jedoch auch nicht an. Im einen wie im anderen Fall ist offensichtlich, dass sie keinen Einblick in die Handlungen von A. in ihrem Intimbereich hatte, selbst wenn sie ihren Kopf auf dieselbe Seite gedreht hatte, auf der A. stand. Dies wird auch deutlich, wenn man bedenkt, wie A. C. in dieser Situation nach ihren Aussagen in der Videobefragung behandelt hat (vgl. Aufnahme der Videobefragung, Beilage zu den Akten, in der C. genau zeigt, wie A. ihr Bein massierte). A. hat nämlich eine Hand auf die Aussenseite des Beines und die andere auf die Innenseite des Beines gelegt, so dass die Finger zum Körper von C. zeigten. Dann hat er kreisende Bewegungen

Seite 34 — 52 mit den Händen ausgeführt und sich dabei immer mehr dem Unterkörper von C. genähert, bis er mit dem Mittelfinger der Hand, die an der Innenseite des Beines war, die Scheide von C. berührte und dabei versuchte, mit dem Finger einzudringen. Es steht ausser Frage, dass C. in Bauchlage keinen Blick auf die Hand von A. hatte, die an der Innenseite ihres Beines lag. Jedoch konnte sie zweifellos spüren, dass er seine Hände auf die Innen- und Aussenseite ihres Beines legte, dass er kreisende Bewegungen machte und sich dabei immer mehr ihrer Scheide näherte, bis er diese schliesslich berührte, was ihre genauen Schilderungen hinlänglich erklärt. Lediglich nebenbei sei bemerkt, dass die Vorgehensweise von A. auch erklärt, warum C. davon sprach, er habe mit dem Mittelfinger einzudringen versucht, ist doch in aller Regel der Mittelfinger der längste Finger und dürfte dieser daher bei dieser Behandlungsart zuerst die Scheide berührt haben. Mit Bezug auf die Rückenlage wiederum wurde bereits einlässlich dargelegt, dass eine Person, die ausgestreckt („flach“) oder mit nur leicht angehobenem Oberkörper auf einer Massageliege liegt, nicht sehen kann, was in ihrem Intimbereich geschieht. Es stellt sich daher die Frage, in welcher Position der Kopf und der Oberkörper von C. waren, als sie auf dem Rücken lag. Wie A. in der Berufung zu Recht festhält, finden sich in den Einvernahmen keine konkreten Aussagen zur Lage von Kopf und Oberkörper von C.. Jedoch ergibt sich diese auch hier aus der Art der Behandlung. Der Arzt hatte C. eine Lymphdrainage verordnet. Die Lymphe (Gewebeblutflüssigkeit: Blutplasma, das aus den Blutkapillaren in die Zellzwischenräume austritt, angereichert mit Stoffwechselprodukten, Abfallstoffen etc.) wird über Lymphkapillaren, Lymphgefässe, Lymphknoten und Lymphstränge zu der Schlüsselbeinvene geführt, wo sie wieder in den Blutkreislauf eintritt. Ziel einer Lymphdrainage ist es nun, den Abtransport der Gewebeblutflüssigkeit aus der behandelten Region in Richtung Schlüsselbeinvene anzuregen. Dem erklärten Ziel einer Lymphdrainage am Bein, nämlich den Fluss der Lymphe aus dem Gewebe des Beins zu der Schlüsselbeinvene hin zu stimulieren, ist offensichtlich am besten gedient, wenn die zu behandelnde Person möglichst flach liegt, weil dadurch Stauungen und andere Behinderungen aufgrund der Haltung vermieden werden. Es darf daher vorliegend ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass C.s Oberkörper höchstens ganz leicht angehoben war. In dieser Lage auf dem Behandlungsbett konnte sie aber nicht sehen, was A. konkret machte. Der Vorinstanz ist daher darin zuzustimmen, dass C. sowohl in Bauch- als auch in Rückenlage die Handlungen von A. nicht sehen konnte.

Seite 35 — 52 cc) A. führt in der Berufung weiter an, die Vorinstanz habe die Massage in Rücken- und in Bauchlage nicht als Handlungseinheit aufgefasst, sondern zwei verschiedene Handlungen angenommen. Was er dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts stimmt insofern mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überein, dass Schändungen, welche zuerst in Bauch- und anschliessend in Rückenlage beziehungsweise in Rücken- und dann in Bauchlage erfolgen, in jeder dieser Phasen vollendet sind und damit weder iterativ noch sukzessiv begangen werden, weshalb keine Handlungseinheit angenommen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2009, 6B_206/2009, E. 3.4.2). dd) Nachdem feststeht, dass C. die Handlungen von A. weder in der Rücken- noch in der Bauchlage sehen konnte, stellt sich die Frage, ob die sexuellen Übergriffe auch überraschend erfolgten. Diese Frage ist für jeden der geltend gemachten Übergriffe separat zu prüfen. Der erste Übergriff ist gemäss Schilderungen von C. während der Behandlung am 6. Juli 2006 passiert, als sie auf dem Bauch lag. C. hat – wie bereits ausgeführt – erklärt, A. habe ihren Oberschenkel massiert, indem er die eine Hand an die Aussen- und die andere an die Innenseite des Beines gelegt habe. Anschliessend habe er kreisende Bewegungen gemacht und sei dabei immer weiter den Oberschenkel hinauf gegangen, bis er mit dem Finger die Scheide berührt und sogar versucht habe, in die Scheide einzudringen. Er habe etwa 20 Sekunden lang versucht, einzudringen, dann sei er wieder zur Wade zurückgekehrt und habe einige Minuten dort massiert, um anschliessend wieder den Oberschenkel in genannter Weise zu massieren und dabei erneut zu versuchen, in ihre Scheide einzudringen (Aufnahme der Videobefragung, Beilage zu den Akten). C.s Arzt hatte ihr eine Lymphdrainage verordnet, die anerkanntermassen eine Behandlung nahe am Schambereich erfordert. Dass A. sich mit der Behandlung immer mehr ihrem Schambereich näherte, war daher kein Hinweis darauf, dass ein sexueller Übergriff bevorstehen könnte. Ebenso wenig aber musste C. aus dem Umstand, dass A. den Slip angehoben und über oder neben dem Schambereich massiert hatte, als sie auf dem Rücken lag, auf einen sich anbahnenden sexuellen Übergriff schliessen, denn da sie nicht wusste, was eine Lymphdrainage tatsächlich beinhaltet, durfte sie dieses Vorgehen als zur Behandlung gehörend bewerten. Weil C. die Handlungen von A. nicht sehen konnte und es andererseits auch keine Anzeichen für einen bevorstehenden sexuellen Übergriff gab und weil sie zudem zu A. Vertrauen hatte, weil er der Mannschaftsphysiotherapeut von R. P. war sowie das Sommertraining der Mannschaft leitete, erfolgte die Berührung der

Seite 36 — 52 Scheide durch A. für C. überraschend. Damit sind die objektiven Tatbestandsmerkmale einer Schändung bezüglich des Übergriffs, welcher am 6. Juli 2006 stattfand, erfüllt. Zum gravierendsten Übergriff kam es in der Behandlung vom 10. Juli 2006, als A. den Slip anhob und mit zwei Fingern die Klitoris massierte, während C. auf dem Rücken lag. Hier stellt sich klarerweise die Frage, ob C. durch diese sexuelle Handlung von A. überhaupt noch überrascht werden konnte, nachdem bereits in der Behandlung vom 6. Juli 2006 ein sexueller Übergriff stattgefunden hatte. Das Bundesgericht ist in seinem Entscheid 6S.448/2004 vom 3. Oktober 2005 ohne weiteres davon ausgegangen, dass ein Frauenarzt an zwei kurz aufeinander folgenden Terminen gegenüber derselben jungen Frau jeweils eine Schändung begehen konnte. Es hat die Vorfälle an beiden Terminen unabhängig von einander geprüft und ist im einen wie im anderen Fall zum Schluss gekommen, dass die junge Frau aufgrund ihrer Lage im gynäkologischen Stuhl nicht habe sehen können, was der Arzt machte. Sie habe daher die sexuellen Handlungen erst wahrnehmen können, als der Arzt bereits damit begonnen gehabt habe, weshalb sie

widerstandsunfähig gewesen sei. Es hat in der Folge die von der Vorinstanz vorgenommene Verurteilung des Frauenarztes wegen wiederholter Schändung bestätigt. Die Frage, ob beide Übergriffe überraschend erfolgten, hat das Bundesgericht nicht ausdrücklich geprüft. Jedoch ergibt sich in diesem Zusammenhang aus dem Urteil, dass die junge Frau den sexuellen Übergriff anlässlich des ersten Termins nicht als solchen empfand, weil sie davon ausging, die vorgenommene Handlung sei medizinisch bedingt. Vorliegend nun stellt sich die Situation vergleichbar dar. An zwei kurz aufeinander folgenden Terminen verübte A. an C. sexuelle Übergriffe. Nach dem ersten Termin war sich C. nicht sicher, ob die von A. vorgenommenen Handlungen zur Behandlung gehörten oder nicht. Aufgrund ihrer Unkenntnis bezüglich der korrekten Ausführung einer Lymphdrainage sowie ihres jugendlichen Alters und ihrer Unerfahrenheit durfte sie auch unsicher sein. Dies umso mehr, als der Übergriff anlässlich der Behandlung vom 6. Juli 2006 im Rahmen einer Massage geschah, die A. an der Innenseite des Beines in kreisenden Bewegungen ausführte. C. hatte dabei das Gefühl, dass er jedes Mal, wenn er die Scheide berührte, Druck auf seinen Mittelfinger ausübte, wobei er jedoch nicht bei der Scheide verharnte, sondern die Massage weiter führte (dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Videobefragung, in der C. vorführt, wie die Massage abgelaufen ist; vgl. Aufnahme der Videobefragung, Beilage zu den Akten). Selbst wenn A. minim in die Scheide eingedrungen sein sollte (C. hat erklärt, A. sei anlässlich der letzten Behandlung mit der Fingerspitze eingedrungen; es habe eine qualitative Steigerung gegeben zwischen dem vorletzten und dem letzten Mal

Seite 37 — 52 [untersuchungsrichterliche Konfrontation vom 30. Juli 2008, act. 3.55, S.]. A. konnte daher beim vorletzten Mal nur äusserst minim eingedrungen sein, wenn überhaupt), musste C. daraus aufgrund des Ablaufs nicht den zwingenden Schluss ziehen, dass dies nicht mehr zur Behandlung gehören konnte. Weil C. sich nach der vorletzten Behandlung nicht sicher war, ob A. sie tatsächlich nur behandelt hatte, konnten sexuelle Übergriffe im Rahmen der letzten Behandlung durchaus noch überraschend erfolgen. Wie bereits festgestellt, hob A. bei der Behandlung vom 10. Juli 2006 den Slip an und massierte die Klitoris, als C. auf dem Rücken lag. C. hatte in dieser Lage keinen Einblick in die Handlungen von A.. Es gab für sie keine Anzeichen, dass ein Übergriff bevorstehen könnte, war eine Behandlung nahe am Schambereich im Rahmen der Lymphdrainage doch medizinisch indiziert. Zudem hatte A. bereits am 6. Juli 2006 den Slip angehoben, anschliessend aber über oder neben dem Schambereich massiert, was noch nicht als sexuelle Handlung angesehen werden kann. Der Übergriff erfolgte mithin überraschend, weshalb C. widerstandsunfähig war. Die objektiven Tatbestandsmerkmale einer Schändung sind bezüglich des ersten Übergriffs am 10. Juli 2006 daher erfüllt. Als sich C. im weiteren Verlauf der Behandlung vom 10. Juli 2006 auf den Bauch drehte und A. den Oberschenkel auf dieselbe Weise massierte, wie am 6. Juli 2006, kam es zu einem weiteren sexuellen Übergriff, indem A. erneut versuchte, mit dem Mittelfinger in die Scheide einzudringen, was ihm schliesslich mit der Fingerspitze auch gelang. C. konnte in der Bauchlage nicht sehen, was A. konkret machte. Jedoch konnte sie aufgrund des massiven sexuellen Übergriffs, der zuvor geschehen war, als A. ihre Klitoris massierte, nicht mehr im Zweifel darüber sein, dass diese Handlungen nicht zur Behandlung gehören konnten. Zudem musste für C. nun klar erkennbar sein, dass A. bereits am 6. Juli 2006 eine sexuelle Handlung an ihr vollzogen hatte. Als daher A. dieselbe Massage am Oberschenkel durchführte wie am 6. Juli 2006, musste C. damit rechnen, dass er erneut versuchen würde, in ihre Scheide einzudringen, so dass dieser Übergriff nicht mehr dermassen überraschend kam, dass C. sich nicht rechtzeitig dagegen hätte zur Wehr setzen können. Bezüglich des

zweiten Vorfalls am 10. Juli 2006 gebricht es mithin an der Widerstandsunfähigkeit von C., weshalb der objektive Tatbestand der Schändung diesbezüglich nicht erfüllt ist. b) Die Qualifizierung der inkriminierten Handlungen als sexuelle Handlungen stellt A. im Zusammenhang mit C. in der Berufung nicht in Frage. Erst im Plädoyer stellt er sich auf den Standpunkt, am 6. Juli 2006 sei es nur zu einer einmaligen Berührung der Scheide über der Unterhose gekommen, was keine sexuelle Handlung darstelle. Neben dem Umstand, dass sich aus den

Seite 38 — 52 Schilderungen von C. unzweifelhaft ergibt, dass A. ihre Scheide mehrfach berührt hat, weshalb nicht nachvollziehbar ist, dass der Verteidiger nur von einer einzigen Berührung ausgeht, ist festzustellen, dass anlässlich der Berufungsverhandlung keine neuen Begründungen mehr vorgebracht werden können, soweit nicht echte Noven betroffen sind. Das erst im Plädoyer vorgebrachte Argument, die am 6. Juli 2006 erfolgten Berührungen stellten keine sexuellen Handlungen dar, ist daher verspätet. Zudem könnte diesem Argument auch nicht zugestimmt werden, handelt es sich bei der mehrfachen Berührung der Scheide, allenfalls sogar verbunden mit einem minimalen Eindringen des Fingers, doch offensichtlich um Handlungen mit sexuellem Bezug. Im Zusammenhang mit den Berührungen, welche am 10. Juli 2006 stattfanden, bestreitet A. die sexuelle Natur im weiteren zu Recht nicht. Nachdem die Widerstandsunfähigkeit von C. einerseits bezüglich des sexuellen Übergriffs vom 6. Juli 2006 und andererseits mit Bezug auf den ersten sexuellen Übergriff am 10. Juli 2006 bereits bejaht werden musste, ist der objektive Tatbestand der Schändung bei beiden Vorfällen erfüllt. c) In subjektiver Hinsicht macht A. geltend, er habe aufgrund der Lage von C. auf dem Behandlungsbett immer davon ausgehen dürfen, dass sich C. hätte wehren können. Diesem Argument kann nicht zugestimmt werden. Wie bereits im Zusammenhang mit dem Übergriff auf B. ausgeführt, musste A. allein schon aufgrund seiner Ausbildung zweifellos wissen, dass eine Person, die ausgestreckt („flach“) auf dem Massagebett liegt, keinen Einblick in ihren Genitalbereich hat. Ebenso war ihm fraglos bewusst, dass eine Person in Bauchlage nicht sehen kann, was in ihrem Intimbereich geschieht. Er musste daher davon ausgehen, dass C. seine sexuellen Handlungen erst feststellen konnte, wenn er bereits mit deren Ausführung begonnen hatte. Kommt hinzu, dass er als Mannschaftsphysiotherapeut C.s Vertrauen besass, was ihm mit Sicherheit bewusst war. Ebenso wusste er, dass C. noch sehr jung war. Und schliesslich war ihm der sexuelle Bezug seiner Handlungen zweifellos bewusst, hat er doch absichtlich mehrfach die Scheide berührt und versucht, mit dem Finger einzudringen, was ihm zumindest einmal auch gelang, und hat er auch die nackte Klitoris massiert. A. hat daher vorsätzlich gehandelt. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass er gemäss Aussagen von C. im Verlaufe der mehreren Therapiesitzungen seine Handlungen immer näher an ihrem Schambereich ausführte. Gerade weil eine Lymphdrainage anerkanntermassen Behandlungen nahe am Schambereich erfordert, durfte A. augenscheinlich nicht davon ausgehen, dass durch sein sukzessives Herangehen an den Schambereich seine sexuellen Handlungen für C. nicht mehr überraschend erfolgen konnten. Auch

Seite 39 — 52 wenn A. seine Handlungen immer näher am Schambereich von C. ausführte, musste er somit von ihrer Widerstandsunfähigkeit ausgehen. Dass sich C. gegen dieses „Herantasten“ an den Schambereich nicht wehrte, durfte A. im weiteren offensichtlich auch nicht als Einwilligung zu immer weitergehenden Handlungen auslegen. Dies allein schon aufgrund der Tatsache, dass eine Lymphdrainage eben eine Behandlung nahe am Schambereich erfordert. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass A.

vorsätzlich handelte. Da bereits der objektive Tatbestand mit Bezug auf die sexuellen Handlungen vom 6. Juli 2006 und den ersten Vorfall vom 10. Juli 2006 erfüllt ist, hat sich A. somit in beiden Fällen der Schändung schuldig gemacht. Die diesbezügliche Verurteilung durch die Vorinstanz erfolgte daher zu Recht. 10. Bezüglich des zweiten Vorfalls vom 10. Juli 2006 hat die Vorinstanz A. ebenfalls der Schändung schuldig gesprochen. Wie bereits festgestellt, war C. bezüglich dieses zweiten Vorfalls jedoch nicht mehr widerstandsunfähig. Damit ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, weshalb keine Verurteilung wegen Schändung erfolgen kann. Zu prüfen bleibt, ob allenfalls eine Verurteilung wegen sexueller Belästigung (Art. 198 StGB) in Frage kommt. Sowohl in der Anklageschrift als auch in der Anklageverfügung wird als mögliche verletzte Strafnorm einzig Art. 191 StGB genannt. Das Gericht ist an die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts durch die Anklagebehörde jedoch nicht gebunden. Beabsichtigt es aber, den angeklagten Sachverhalt im Lichte eines anderen Straftatbestandes zu würdigen, als in der Anklage beantragt, hat es dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, soweit er mit der neuen rechtlichen Würdigung nicht rechnen musste. Falls der Angeklagte im Hinblick auf die gesamten Umstände des Falles jedoch die andere rechtliche Qualifikation erwarten musste, so liegt keine Verletzung seiner Verteidigungsrechte vor, wenn das Gericht ihn nach der anderen Strafnorm verurteilt, ohne ihn vorher anzuhören (BGE 126 I 19; Urteile des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2009, 6B_491/2009, E 2.3, und vom 29. Oktober 2009, 6B_86/2009, E 4.2.1). In der Berufung hat der Verteidiger von A. festgehalten, dass an einer Patientin in Rückenlage, die freie Sicht auf das Geschehen habe, keine Schändung begangen werden könne, sondern allenfalls eine sexuelle Belästigung (act. 01, S. 12, N 2.4.2.d). In seinem Plädoyer hat er weiter ausgeführt, dass die sexuelle Belästigung subsidiär zum Tatbestand der Schändung sei und überall dort Anwendung finde, wo das strafscharfende Merkmal der Widerstandsunfähigkeit fehle (act. 20, S. 2, Ziff. I/1). Die Staatsanwaltschaft halte dafür, dass es nicht relevant sei, was B. gesehen habe

Seite 40 — 52 und was nicht. Lese man aber die bundesgerichtliche Rechtsprechung, so sei genau dies das relevante und entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen der Schändung und der sexuellen Belästigung. Nur wo das Sehen wegfalle und das Opfer plötzlich und überraschend am Sexualorgan berührt werde, liege Schändung vor. Alles andere sei eine sexuelle Belästigung (act. 20, S. 10 Mitte). Weiter hat er im Plädoyer festgestellt, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Irrtum über die medizinische Indikation keine Widerstandsunfähigkeit zu begründen vermöge; in einem solchen Falle könne dann eine sexuelle Belästigung vorliegen (act. 20, S. 14 Mitte). Ebenso hat er im Plädoyer im Zusammenhang mit B. festgehalten, mangels Widerstandsunfähigkeit sei der Tatbestand der Schändung nicht erfüllt; sexuelle Belästigung scheidet aus, weil B. lange nach Ablauf der Antragsfrist Strafantrag gestellt habe (act. 20, S. 11 Mitte). Alle diese Äusserungen zeigen deutlich auf, dass sich der Verteidiger bewusst war, dass die Qualifikation einer Tat als sexuelle Belästigung in Frage kommen könnte und daher zu prüfen ist, wenn eine Schändung aufgrund fehlender Widerstandsunfähigkeit verneint werden muss. Mit der Berufung hat sich der Verteidiger in einem Hauptpunkt dagegen gewandt, dass die Vorinstanz bezüglich C. Widerstandsunfähigkeit angenommen hat. Er musste unter diesen Umständen klarerweise damit rechnen, dass das Gericht die Widerstandsunfähigkeit von C. tatsächlich (allenfalls nur für einzelne der Übergriffe) verneinen könnte. Dann aber musste er auch davon ausgehen, dass das Gericht das Vorliegen einer sexuellen Belästigung prüfen würde. Dass sich der Verteidiger darüber

grundsätzlich im Klaren war, zeigt auch der Umstand, dass er sich bezüglich B. zum Straftatbestand der sexuellen Belästigung geäussert hat. Warum er dies nicht auch bei C. getan hat, wo es sich aufgrund der Tatsache, dass sie offensichtlich rechtzeitig einen entsprechenden Strafantrag gestellt hat, noch viel mehr und absolut klar aufgedrängt hat, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Es handelt sich augenscheinlich um ein Versäumnis des Verteidigers. Das Gericht ist nun aber nicht gehalten, dem Verteidiger die Möglichkeit einzuräumen, das Versäumte nachzuholen, indem es ihm die Gelegenheit bietet, sich nun zu einer möglichen Qualifikation der Tat als sexuelle Belästigung zu äussern. Vielmehr musste der Verteidiger aufgrund der ganzen Umstände davon ausgehen, dass das Gericht den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der sexuellen Belästigung prüfen würde, wenn eine Schändung wegen fehlender Widerstandsunfähigkeit zu verneinen war. Er hätte daher durchaus die Möglichkeit gehabt und es hätte sich klarerweise aufgedrängt, sich bereits in der Berufung dazu zu äussern. Dass er dies nicht getan hat, hat er selbst zu vertreten und ist A. anzurechnen. Das Gericht kann daher vorliegend

Seite 41 — 52 den Straftatbestand der sexuellen Belästigung prüfen, ohne A. dazu vorher anzuhören. Darin liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der Verteidigungsrechte von A., da er mit dieser anderen Qualifikation des Sachverhalts rechnen musste. Gemäss konstanter Praxis erfordert eine Änderung der rechtlichen Qualifikation keine Änderung der Anklage. Wenn die vom Gericht als anwendbar betrachtete Strafbestimmung eine mildere Strafdrohung enthält als die in der Anklage aufgeführte Norm (also hier sexuelle Belästigung gemäss Art. 198 StGB anstatt Schändung gemäss Art. 191 StGB), so muss dem Angeklagten jedenfalls dann, wenn er mit dieser anderen rechtlichen Würdigung rechnen musste und sich sogar – wie hier – dazu geäussert hat, keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (vgl. auch Padrutt, a.a.O., S. 311 f.). Die Frage, wie es wäre, wenn die anwendbare Strafnorm schärfer wäre, braucht hier nicht beurteilt zu werden. Eine weitere Frage, die sich vorliegend im Zusammenhang mit dem Tatbestand der sexuellen Belästigung stellt, ist jene der Verjährung. Bei der sexuellen Belästigung handelt es sich um eine Übertretung (Art. 198 StGB in Verbindung mit Art. 103 StGB und alt Art. 101 StGB). Übertretungen verjähren in drei Jahren (Art. 109 StGB). Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein (Art. 97 Abs. 3 StGB und alt Art. 70 Abs. 3 StGB). Unter einem erstinstanzlichen Urteil im Sinne dieser Norm ist ausschliesslich ein verurteilendes Erkenntnis zu verstehen (BGE 134 IV 328 E 2.1). Art. 97 Abs. 3 StGB ist auch auf Übertretungen anwendbar (BGE 135 IV 196). Die vorliegend unter dem Gesichtswinkel der sexuellen Belästigung zu prüfende Handlung fand am 10. Juli 2006 statt. Die Vorinstanz fällte ihr Urteil am 6. Februar 2009, mithin noch vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist. Jedoch verurteilte sie A. wegen Schändung und nicht wegen sexueller Belästigung. Es stellt sich die Frage, ob dies genügt, um die Verjährung zu beenden. Diese Frage ist vorliegend zu bejahen. Beurteilt wird ein Sachverhalt und nicht eine Strafnorm. Die Vorinstanz hat A. wegen dem nun unter dem Straftatbestand der sexuellen Belästigung zu prüfenden Sachverhalt verurteilt, mithin aufgrund dieses Sachverhaltes ein verurteilendes Erkenntnis gefällt und damit zu erkennen gegeben, dass es sich um ein strafbares Verhalten handelt. Zudem umfasst der Straftatbestand der Schändung auch alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der tätlichen sexuellen Belästigung, die vorliegend einzig in Betracht fällt. Mit ihrem Entscheid hat die Vorinstanz somit grundsätzlich auch die Tatbestandsmerkmale der tätlichen sexuellen Belästigung mitbeurteilt und als erfüllt erachtet. Damit wurde vorliegend die Verjährung beendet,

weshalb die inkriminierte Handlung von A. unter dem Blickwinkel der sexuellen Belästigung geprüft werden kann. Wer jemanden tätlich sexuell

Seite 42 — 52 belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 198 StGB). Der Täter stellt bei der tätlichen sexuellen Belästigung ohne Einverständnis des Opfers mit diesem körperlichen Kontakt her, der vom Standpunkt eines objektiven Betrachters aus geschlechtlichen Charakter hat. Subjektiv wird Vorsatz gefordert. A. hat am 10. Juli 2006 mehrfach die Scheide von C. berührt und ist sogar mit der Fingerspitze in die Scheide eingedrungen. Diese Handlungen sind augenscheinlich sexueller Natur und würden von einem objektiven Betrachter ohne weiteres auch so aufgefasst. C. war mit den Handlungen von A. nicht einverstanden. Sie hatte lediglich der Vornahme einer Lymphdrainage zugestimmt, jedoch nicht in sexuelle Handlungen eingewilligt. Auch aus dem Umstand, dass sie nach der vorangehenden Schändung die Behandlung weiter duldete, kann nicht auf eine Einwilligung in weitere sexuelle Handlungen geschlossen werden. Der objektive Tatbestand der sexuellen Belästigung ist damit erfüllt. In subjektiver Hinsicht konnte A. klarerweise nicht im Zweifel darüber sein, dass er eine sexuelle Handlung vornahm. Zudem wusste er, dass mit C. nur die Vornahme einer Lymphdrainage vereinbart worden war. Auch wenn sie sich nicht gegen die immer näher am Schambereich ausgeführte Behandlung wehrte, durfte er nicht von einem stillschweigenden Einverständnis zu sexuellen Handlungen ausgehen, bedingt eine Lymphdrainage am Bein ja gerade eine Behandlung nahe der Scham. Selbst als C. nach der vollendeten Schändung die Behandlung weiter duldete, durfte er nicht auf eine stillschweigende Einwilligung zu weiteren sexuellen Handlungen schliessen, da die Schändung überraschend erfolgt war, so dass sich C. gar nicht rechtzeitig hätte wehren können. Wenn sie sich auch nach vollendeter Schändung nicht wehrte, so konnte dies auch bedeuten, dass sie ein Aufbegehren nun als nutzlos erachtete, da die Handlung schon geschehen war, beziehungsweise dass sie zu überrascht war, um sich überhaupt zu wehren. A. musste unter diesen Umständen davon ausgehen, dass C. mit weiteren sexuellen Handlungen nicht einverstanden sein könnte. Indem er trotzdem weitere sexuelle Handlungen vornahm, nahm er zumindest in Kauf, dass er gegen den Willen von C. handelte. Damit aber hat er den subjektiven Tatbestand der sexuellen Belästigung mindestens eventualvorsätzlich erfüllt, was genügt. Und schliesslich hat C. mit Eingabe vom 5. Oktober 2006 und damit innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten (Art. 31 StGB und alt Art. 29 StGB) Strafantrag wegen sexueller Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB gestellt (act. 3.4). Nachdem der objektive und subjektive Tatbestand als erfüllt erkannt worden sind, hat sich A. somit einer sexuellen Belästigung schuldig gemacht, indem er am 10. Juli 2006 mehrfach die Scheide von C. berührte und mit der Fingerspitze in die Scheide eindrang, als C. auf dem Bauch lag.

Seite 43 — 52 11. Zusammenfassend ergibt sich, dass A. sich bezüglich des sexuellen Übergriffs auf B. einer Schändung schuldig gemacht hat. Ebenso sind im Zusammenhang mit C. der sexuelle Übergriff vom 6. Juli 2006 sowie der erste Übergriff vom 10. Juli 2006 als Schändungen zu qualifizieren. Beim zweiten Übergriff vom 10. Juli 2006 aber handelt es sich um eine sexuelle Belästigung. Der Schuldspruch erfährt mithin gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil eine Änderung, weshalb es angezeigt ist, auch die Strafzumessung zu überprüfen. a) Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Sie ist an die vorinstanzliche Strafzumessung nicht gebunden. Selbst wenn von einem weniger gravierenden Sachverhalt

auszugehen ist, kann die I. Strafkammer des Kantonsgerichts die Strafe belassen (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juni 2001, 6S.43/2001, E 3b = Pra 2001 Nr. 197). Eine Verschärfung der Strafe kommt dagegen vorliegend nicht in Frage, da lediglich zu Gunsten des Verurteilten Berufung eingelegt worden ist (Verbot der reformatio in peius, Art. 146 Abs. 1 StPO). b) Die vorliegend zu beurteilenden Straftaten hat A. in der Zeit zwischen dem 28. Mai 2006 und dem 10. Juli 2006 begangen, allesamt mithin vor Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007. Damit stellt sich die Frage des anwendbaren Rechts. Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass das neue Recht Anwendung finden muss, da es das mildere sei. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, ist A. unter dem neuen Recht für die Schändungen mit einer bedingten Geldstrafe zu bestrafen. Unter dem alten Recht hätte zumindest eine bedingte Gefängnisstrafe ausgesprochen werden müssen (Art. 191 aStGB), weshalb sich das neue Recht klar als das mildere erweist. Bezüglich der sexuellen Belästigung wiederum ist festzustellen, dass unter dem alten Recht eine (wenn auch kurze) Haftstrafe (Art. 198 aStGB) ausgefällt worden wäre, handelt es sich doch um einen recht erheblichen Übergriff, in dessen Verlauf A. mit der Fingerspitze sogar in C.s Scheide eingedrungen ist. Nach neuem Recht steht für eine sexuelle Belästigung nur noch die Ausfällung einer Busse als Sanktion zur Verfügung (Art. 198 StGB), womit sich das neue Recht klar als das mildere erweist (vgl. BGE 134 IV 82 E 7). Gemäss Art. 47 StGB misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Unter dem Begriff des Verschuldens ist das Mass an Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs zu verstehen; der Begriff bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der Straftat (BGE 134 IV 1 E 5.3.3 mit

Seite 44 — 52 Hinweis) und ist damit das wesentliche Strafzumessungskriterium (BGE 127 IV 101 E 2a). Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Neben dem Verschulden hat der Richter jedoch auch das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Die Kriterien der Strafzumessung nach dem Verschulden sind anlässlich der Revision weitgehend unverändert geblieben (Urteile des Bundesgerichts vom

E. 17

April 2007, 6B_14/2007, E 5, sowie vom 14. Mai 2008, 6B_785/2007, E 2.1; Greiner, Bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung, in: Bänziger/Hub-schmid/Sollberger, Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, Bern 2006, S. 128; Manhart, Bedingte und teilbedingte Strafen sowie kurze unbedingte Freiheitsstrafen, in: Tag/Hauri, Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, Zürich/St. Gallen 2006, S. 123; Riklin, Strafen und Massnahmen im Überblick, in: Tag/Hauri, a.a.O., S. 78). c) Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Tat (sogenannte Einsatzstrafe) und erhöht deren Dauer unter Berücksichtigung aller entsprechenden Strafzumessungsgründe angemessen (sogenanntes Asperationsprinzip). Voraussetzung der Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist mithin, dass

der Täter zum einen mindestens zwei Strafen verwirkt hat und dass es sich zum andern bei diesen Strafen um gleichartige Strafen handelt. Die Strafschärfungsregel von Art. 49 Abs. 1 StGB ist also nur anwendbar, wenn mehrere Geldstrafen, mehrfache gemeinnützige Arbeit, mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Bussen ausgesprochen würden. Bedingte, teilbedingte oder unbedingte beziehungsweise vollziehbare Strafen sind jeweils als Varianten der gleichartigen Strafe aufzufassen; sie verändern die Strafart nicht. Gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist es deshalb unzulässig, eine Gesamtstrafe aus Freiheits- und Geldstrafe zu bilden, obwohl die Geldstrafe infolge Tagessatzsystem ohne weiteres in Freiheitsstrafe umgerechnet werden könnte. Freiheitsstrafe und Geldstrafe sind aber unterschiedliche Strafarten. Unzulässig ist auch die Bildung einer Gesamtstrafe von Busse und Freiheitsstrafe, obwohl das Gericht gemäss

Seite 45 — 52 Art. 106 Abs. 2 StGB zur Busse regelmässig eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen hat. Busse und Freiheitsstrafe sind ebenfalls unterschiedliche Strafen. Ungleichartig sind schliesslich auch die Übertretungsbusse und die Geldstrafe (vgl. zum Ganzen Ackermann, Basler Kommentar, N 36 ff zu Art. 49 StGB). d) Das Verschulden von A. bezüglich der von ihm begangenen Schändungen wiegt recht schwer. Er hat das Vertrauen, das B. und C. in ihn als Mannschaftsphysiotherapeuten setzten, sowie ihre Jugend und Unerfahrenheit schamlos und ohne Skrupel ausgenutzt. Dabei ging es ihm offensichtlich allein um die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse. Welche Auswirkungen seine Handlungen auf die beiden jungen Spielerinnen haben würden, war ihm gleichgültig. Seine Motivation war mithin vollkommen egoistisch, was sich klar zu seinen Ungunsten auswirkt. Sein Verhalten weist zudem auf einen erheblichen Mangel an Achtung vor der körperlichen und seelischen Integrität von B. und C. hin, was eine gerade für einen Physiotherapeuten bedenkliche Einstellung offenbart. Weiter handelt es sich bei seinen Handlungen bei weitem nicht um Bagatellen. Insbesondere die wiederholte Massage der Klitoris ist als schwerwiegender Eingriff in die Integrität des Opfers zu qualifizieren. Aus den Akten ergibt sich denn auch, dass C. durch die Handlungen von A. ganz erheblich beeinträchtigt worden ist. Ihre Mutter hat anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 6. März 2008 ausgeführt, C. reagiere wütend auf Männer; sie habe alle Therapien vermieden; sie sei auch nie mehr zur Physiotherapie gegangen und habe auch nicht zum Hausarzt gewollt; erst im Zusammenhang mit Nierenproblemen sei sie vor kurzem zum Arzt gegangen; sie habe in ihrer jetzigen Mannschaft die Physiotherapie nicht in Anspruch genommen, wenn sie etwas gehabt habe, sei sie sicher nicht gegangen (act.3.47, S.4 unten und S. 7 Mitte). Auch L., die Schwester von C., bestätigte gegenüber der Untersuchungsrichterin am 15. August 2007, dass C. nach den Behandlungen bei A. vollkommen verändert gewesen sei, still und zurückgezogen geworden sei, keine Berührungen mehr gewollt habe und sich komplett anders verhalten habe als vorher. Sie habe, nachdem sie es erzählt gehabt habe, fast jeden Abend geweint, habe am liebsten weit weg laufen wollen. Sie habe Männer als Therapeuten nicht mehr akzeptiert (act. 3.33, S. 2 f.). Schliesslich hat auch M. bestätigt, dass sich C. nach den Übergriffen verändert habe und es ihr einige Zeit schlecht gegangen sei (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 17. März 2008, act. 3.48, S. 2 ff.). C. hat offensichtlich unter den Handlungen von A. ganz erheblich gelitten. Aber auch B. ist es gemäss ihren eigenen Aussagen einige Zeit sehr schlecht gegangen

Seite 46 — 52 (untersuchungsrichterliche Konfronteinvernahme vom 4. Dezember 2006, act. 3.13, S. 9). Die Auswirkungen der Handlungen von A. waren daher insgesamt gesehen

recht gravierend, insbesondere für C., was sich bei der Beurteilung der Schwere des Verschuldens deutlich negativ auswirkt. Weiter hätte A. ohne weiteres auf die inkriminierten Handlungen verzichten können. Er befand sich in keiner wie auch immer gearteten schwerwiegenden Situation, die seine Handlungen in einem günstigeren Licht erscheinen lassen könnte. Da es für ihn ein Leichtes gewesen wäre, sich rechtskonform zu verhalten, indem er sowohl bei B. als auch bei C. nur medizinisch indizierte Handlungen vorgenommen hätte, wiegt sein Entscheid dagegen im übrigen umso schwerer. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil darf der Umstand, dass A. nicht geständig ist, jedoch nicht strafe erhöhend veranschlagt werden, denn A. ist als Angeklagter weder zur Wahrheit verpflichtet, noch muss er sich selbst belasten. Jedoch kann er unter diesen Umständen nicht erwarten, dass das Gericht im Rahmen der Strafzumessung Milde walten lässt und die Strafe eher am unteren Rande der Bandbreite der angemessenen Strafe festsetzt. Strafschärfend ist die mehrfache Begangenschaft zu beachten. Der Umstand, dass mehrere Straftatbestände erfüllt worden sind, darf demgegenüber nicht zu einer Strafschärfung führen, da für die sexuelle Belästigung eine Busse und damit eine ungleichartige Sanktion ausgefällt werden muss. Strafmindernd wirkt im weiteren der gute Leumund. Hingegen ist die Vorstrafenlosigkeit kaum zu Gunsten von A. zu veranschlagen, da grundsätzlich erwartet werden darf, dass sich die Rechtsunterworfenen rechtskonform verhalten. Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich. In Abwägung sämtlicher Umstände und Strafzumessungskriterien gelangt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass vorliegend keine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe dem Verschulden von A. angemessen erscheint. Aufgrund der Schwere des Verschuldens erachtet die I. Strafkammer des Kantonsgerichts eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen als gerechtfertigt. Dabei übersieht sie nicht, dass A. im Gegensatz zum vorinstanzlichen Urteil vorliegend wegen drei und nicht wegen vier Schändungen verurteilt werden muss. Jedoch erachtet sie das Verschulden bezüglich der drei Schändungen als schwerwiegend, weshalb sich eine Geldstrafe in der genannten Höhe durchaus rechtfertigt. Bezüglich der Höhe des Tagessatzes wiederum ist festzustellen, dass dieser so konkret wie möglich zu errechnen ist. Ausgangspunkt bildet dabei das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Nach dem Nettoeinkommensprinzip ist indes bei den ermittelten Einkünften nur der Überschuss der Einnahmen über die damit

Seite 47 — 52 verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen. Vom Einkommen ist daher abziehen, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungen und an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen beziehungsweise bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten. Vom Nettoeinkommen abziehen sind sodann allfällige Familien- und Unterstützungspflichten, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Für deren Berechnung kann sich das Gericht weitgehend an den Grundsätzen des Familienrechts orientieren. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Weiter nennt Art. 34 Abs. 2 StGB das Vermögen als Bemessungskriterium. Dieses ist jedoch nur von Bedeutung, wenn der Täter ohnehin von der Substanz lebt, und es bildet Bemessungsgrundlage in dem Ausmass, in dem er selbst es für seinen Alltag anzehrt. Schliesslich ist bei der Bemessung des Tagessatzes das Existenzminimum zu berücksichtigen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Tagessatz für Verurteilte, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, ist in einem Masse herabzusetzen, das

einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion erkennen, andererseits den Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen noch als zumutbar erscheinen lässt. Als Richtwert ist von einer Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte auszugehen. Um eine übermässige Belastung zu vermeiden, sind jedoch in erster Linie Zahlungserleichterungen durch die Vollzugsbehörde nach Art. 35 Abs. 1 StGB zu gewähren, soweit die Geldstrafe unbedingt ausgefällt wird. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze – namentlich bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen – ist eine Reduktion um weitere 10 – 30 Prozent angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt. Massgebend sind immer die konkreten finanziellen Verhältnisse (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 60 sowie das Urteil des Bundesgerichts vom 29. März 2008, 6B_476/2007). A. verdient an seiner derzeitigen Arbeitsstelle gemäss seinen eigenen Angaben anlässlich der Berufungsverhandlung Fr. 6'600.-- brutto im Monat. Bezüglich Krankenkassenbeiträgen, Steuern und Berufsauslagen finden sich keine Angaben in den Akten, so dass das Gericht diese aufgrund der Lebenserfahrung schätzt. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass A. zwar in Q. arbeitet, jedoch nicht pendelt, sondern sich als Wochenaufenthalter in Q. aufhält, so dass die notwendigen Berufsauslagen nicht sehr hoch angesetzt werden müssen. Familienrechtliche Unterstützungspflichten hat A. nach eigenen Angaben keine zu erfüllen. Ebenso wenig aber muss das Existenzminimum Beachtung finden, da A.

Seite 48 — 52 offensichtlich weder nahe am noch unter dem Existenzminimum lebt. Jedoch muss A. in den Genuss einer zusätzlichen Reduktion kommen aufgrund der hohen Anzahl der ausgesprochenen Tagessätze. Dem Gericht erscheint die maximale Reduktion von 30% als angemessen. Damit ergibt sich für die Höhe des Tagessatzes folgende Berechnung: Einkommen A. Fr. 6'600.--

./. obligatorische Sozialabgaben Fr. 430.--

./. laufende Steuern Fr. 750.-- ./.. Krankenkassenprämien Fr. 250.-- ./.. notwendige Berufsauslagen Fr. 300.--

strafrechtliches Nettoeinkommen Fr. 4870.--

./. Abzug wegen hoher Anzahl

Tagessätze (30% von Fr. 4'870.--) Fr. 1'461.-- Total Fr. 3'409.-- Dieses Total ist durch 30 Tage zu teilen, was Fr. 113.65 pro Tag ergibt. Der von der Vorinstanz errechnete Tagessatz in Höhe von Fr. 110.-- ist daher der Leistungsfähigkeit von A. durchaus angemessen. A. ist somit für die gegenüber B. und C. begangenen Schändungen zu einer Geldstrafe in Höhe von 360 Tagessätzen zu je Fr. 110.-- zu verurteilen. Dabei kann A. ohne weiteres der bedingte Strafvollzug gewährt werden, da ihm offensichtlich keine ungünstige Prognose gestellt werden muss (Art. 42 StGB). Als Probezeit erscheinen zwei Jahre angemessen. Auch in dieser Hinsicht ist mithin das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen. e) Für die gegenüber C. begangene sexuelle Belästigung wäre nun grundsätzlich eine Busse auszufällen. Jedoch darf die Strafe vorliegend gegenüber der von der Vorinstanz ausgefallenen Sanktion nicht verschärft werden, weil nur zu Gunsten von A. Berufung erhoben worden ist (Verbot der reformatio in peius, Art. 146 Abs. 1 StPO). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil A. mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen à Fr. 110.-- bestraft. Nachdem vorliegend für die Schändungen bereits eine Strafe in derselben Höhe ausgesprochen werden muss, bleibt mithin aufgrund des Verbots der reformatio in peius kein Raum für die Ausfällung einer Busse. Kommt hinzu, dass eine Busse, die gemäss

Gesetz nur unbedingt ausgesprochen werden kann (Art. 105 Abs. 1 StGB), im Verhältnis zu einer bedingten Geldstrafe als schwerwiegenderer Sanktion angesehen werden muss, es sei denn, die bedingte Geldstrafe sei um ein Vielfaches höher als die Busse (BGE 134 IV 82 E 7.2.4). Selbst wenn nun aber die

Seite 49 — 52 I. Strafkammer vorliegend zum Schluss gekommen wäre, dass für die Schändungen eine Geldstrafe von weniger als 360 Tagessätzen angemessen wäre, hätte gegenüber der von der Vorinstanz ausgesprochenen Geldstrafe keine so grosse Reduktion erfolgen können, dass trotz des Verbots der reformatio in peius noch eine Busse hätte ausgesprochen werden dürfen. Die Ausfällung einer Busse ist daher vorliegend von vornherein aufgrund des Verbots der reformatio in peius nicht möglich, weshalb die angemessene Busse für die gegenüber C. begangene sexuelle Belästigung auch nicht beziffert zu werden braucht. f) Zusammenfassend ergibt sich, dass A. vorliegend mit einer Geldstrafe in Höhe von 360 Tagessätzen zu je Fr. 110.-- zu bestrafen ist, wobei ihm der bedingte Strafvollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren gewährt werden kann. Das vorinstanzliche Urteil ist damit in dieser Hinsicht zu bestätigen. 12. A. stellt in seiner Berufung den Antrag, die Adhäsionsklagen von B. und C. seien abzuweisen; eventualiter seien sie auf den Zivilweg zu verweisen. In der Begründung wird einzig geltend gemacht, da A. von Schuld und Strafe freizusprechen sei, fehle es an der Widerrechtlichkeit, weshalb die Adhäsionsklagen abzuweisen seien. Nachdem sich erwiesen hat, dass A. den Straftatbestand der Schändung sowohl gegenüber B. als auch gegenüber C. sehr wohl erfüllt hat und dass er sich gegenüber C. auch eine sexuelle Belästigung hat zu Schulden kommen lassen, ist die Widerrechtlichkeit seiner Handlungen von vornherein erstellt. Die in der Berufung vorgebrachte Begründung trifft mithin nicht zu. In seinem Plädoyer hat der Verteidiger im weiteren geltend gemacht, B. habe selbst eingestanden, dass sie durch das Verhalten des Clubs und nicht durch dasjenige von A. verletzt worden sei. Wo die Geschädigte selbst zugebe, durch das Verhalten des Täters nicht verletzt worden zu sein, bleibe für zivilrechtliche Ansprüche kein Raum. Diese Begründung ist verspätet, da sie erst im Plädoyer und nicht bereits in der Berufungsschrift vorgebracht worden ist. Sie darf daher vorliegend keine Beachtung finden und muss nicht geprüft werden. Weitere Argumente finden sich in der Berufung nicht, weshalb die I. Strafkammer des Kantonsgerichts auf die Adhäsionsklagen nicht weiter einzugehen braucht. Die Berufung ist mithin auch in diesem Punkt abzuweisen. 13. Aus dem Gesagten erhellt, dass sich A. in drei Fällen der Schändung sowie in einem Fall der sexuellen Belästigung schuldig gemacht hat. Gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil erfährt der Schuldspruch mithin eine geringfügige Änderung. Jedoch wird A. auch vorliegend für alle vier zur Anklage gebrachten sexuellen Übergriffe verurteilt. Mit Bezug auf die Strafhöhe bleibt es bei der von

Seite 50 — 52 der Vorinstanz ausgesprochenen Geldstrafe von 360 Tagessätzen à Fr. 110.--. Im Zusammenhang mit den Adhäsionsklagen schliesslich ist die Berufung abzuweisen. Damit steht fest, dass A. mit seiner Berufung, mit welcher er einen Freispruch von Schuld und Strafe sowie eine Abweisung der Adhäsionsklagen gefordert hat, nicht durchgedrungen ist. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, die Kosten des Berufungsverfahrens A. zu überbinden. Zudem hat A. die Adhäsionsklägerinnen angemessen aussergerichtlich zu entschädigen. Rechtsanwalt lic. iur. Martin Suenderhauf hat anlässlich der Berufungsverhandlung eine Kostennote eingereicht. Darin macht er für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 30.69 Stunden geltend, was zusammen mit Barauslagen und Mehrwertsteuer Fr. 8'242.40 entspricht. Dieser Aufwand aber erscheint

überhöht, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass sich die Adhäsionsklägerinnen auf den Zivilpunkt zu beschränken hatten (Art. 131 Abs. 4 StPO). Dabei übersieht das Gericht nicht, dass die Schuldfrage im Zusammenhang mit der Widerrechtlichkeit durchaus zu diskutieren war. Jedoch genügt es dabei ohne weiteres, auf die Hauptpunkte einzugehen; extensive Ausführungen zur Frage der Schuld drängen sich von vornherein für den Adhäsionskläger nicht auf. Kommt hinzu, dass die Akten aus dem Verfahren vor der Vorinstanz hinlänglich bekannt waren. Es stellten sich auch keine neuen Rechtsfragen. Zudem brachte A. kaum neue Argumente ein, die er vor der Vorinstanz noch nicht geltend gemacht hatte. Er legte im Gegenteil den grössten Wert auf sein bereits vor der Vorinstanz ausführlich dargelegtes Argument, dass es an der Widerstandsunfähigkeit fehle, da die Opfer in Rückenlage seine Handlungen jederzeit hätten sehen können. All dies zeigt deutlich auf, dass der von den Adhäsionsklägerinnen geltend gemachte Aufwand über das notwendige Mass hinaus geht. Er ist daher zu reduzieren. Insbesondere die für die Ausarbeitung der Vernehmlassung und des Plädoyers eingesetzten Stunden sind gemäss den gemachten Ausführungen erheblich herabzusetzen, befassen sich sowohl Vernehmlassung als auch Plädoyer doch nur mit dem Schuldpunkt. Kommt hinzu, dass sich zwischen Ausarbeitung der Vernehmlassung und Abfassung des Plädoyers die Argumentation der Adhäsionsklägerinnen nicht geändert hat, weshalb für das Plädoyer weitgehend auf die Vernehmlassung hätte zurückgegriffen werden können, so dass für die Ausarbeitung des Plädoyers nur noch ein geringer Aufwand entstanden wäre. Der I. Strafkammer erscheint unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte für die Erarbeitung von Vernehmlassung und Plädoyer ein Aufwand von gesamthaft acht Stunden gerechtfertigt. Im weiteren wird in der Honorarnote auch Zeit für die Aufarbeitung der Akten abgerechnet. In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf

Seite 51 — 52 hinzuweisen, dass die Akten aus dem vorinstanzlichen Verfahren hinlänglich bekannt waren, so dass es im Berufungsverfahren höchstens noch galt, die Kenntnis der Akten aufzufrischen. Das Gericht setzt dafür eine Stunde ein. Für Telefonate, Schreiben und E-Mails an die Adhäsionsklägerinnen, an den Verteidiger, die Opferhilfestelle, das Kantonsgericht und weitere Personen sind in der Honorarnote insgesamt mehr als sechs Stunden abgerechnet. Nachdem sich wie bereits mehrfach erwähnt zum einen am Sachverhalt nichts verändert hat und zum andern kaum neue Argumente oder Beweise eingebracht worden sind, erscheint dieser Aufwand als unangemessen hoch. Das Gericht erachtet diesbezüglich zwei Stunden als gerechtfertigt. Die für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung geltend gemachten drei Stunden sowie die für die Prüfung des kantonsgerichtlichen Urteils und die Besprechung desselben mit den Adhäsionsklägerinnen eingesetzte eine Stunde können übernommen werden. Insgesamt ergibt sich somit, dass ein Aufwand von 15 Stunden als der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache angemessen erachtet werden kann. Dies entspricht bei einem Stundenansatz von Fr. 240.-- Fr. 3'600.--. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrages für Barauslagen und unter Beachtung der Mehrwertsteuer erachtet die I. Strafkammer des Kantonsgerichts eine ausseramtliche Entschädigung an die Adhäsionsklägerinnen von pauschal Fr. 4'000.-- als dem notwendigen Aufwand und der Schwierigkeit der Sache angemessen.

Seite 52 — 52 Demnach erkennt die I. Strafkammer :